

17. September 2003

43 C

2 5 4 7      **Naturschutzgebiet Sortel, Gemeinden Guggisberg und Rüscheegg**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

 **I. Unterschutzstellung**

1. Die von 1360 bis 1440 m ü.M. gelegenen Decken- und Hanghochmoore Sortel und Grossfischbächen sowie ihre Umfelder nordöstlich Ottenleuebad, werden unter den Schutz des Staates gestellt.

**II. Schutzziele**

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung und Regeneration der Hochmoore mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
  - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten und
  - die Erhaltung der Hochmoorumfelder mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

**III. Abgrenzung**

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5000 vom 18. Dezember 2000 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Guggisberg: Grundbuchblatt Nr. 904 teilweise.  
Gemeinde Rüscheegg: Grundbuchblatt Nr. 510 teilweise

**IV. Schutzbestimmungen**

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und die Gewinnung von Rohstoffen;

- d) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
- f) das Aussetzen von Tieren;
- g) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- h) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- j) das Einbringen von Pflanzen;
- k) das Anzünden von Feuern;
- l) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
- m) das Biwakieren im Freien;
- n) das Befahren;
- o) das Reiten;
- p) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- q) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
- r) das Aufforsten.

5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:

- a) das Betreten und
- b) der Weidgang sowie jegliche andere landwirtschaftliche Nutzung.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
- b) die forstliche Nutzung; nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
- c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
- d) Benützung und Unterhalt bestehender Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
- e) Kontrollgänge und Reparaturarbeiten durch den Brunnenmeister sowie Verantwortliche der Wassergenossenschaft Ottenleuebad (WAGO) und
- f) das Betreten der Zone A für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

9. Ausserhalb der Zone A gelten für die Ausübung der Jagd und Fischerei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Rege'.